



**Pistolenschützen  
Diessenhofen**

# **Statuten**

---

**gültig ab 5. März 1999**

# STATUTEN

## I. Name und Sitz

- Art. 1 Die Pistolenschützen Diessenhofen (nachfolgend PS Diessenhofen genannt), gegründet im Jahre 1927 mit Sitz in Diessenhofen, ist ein Verein von Faustfeuer- und VorderladerwaffenschützenInnen, im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

## II. Zweck

- Art. 2 Der Verein bezweckt die Förderung der Schiessfähigkeit und Schiessfertigkeit mit Faustfeuer- und Vorderladerwaffen sowie Druckluftpistolen. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des zuständigen Bundesamtes durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung. Der Verein ist Mitglied des Bezirksschützenverbandes Diessenhofen, dem Kantonschützenverein und dem Schweizerischen Schützenverband. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS). Die Vorderladerschützen sind dem Verband Schweizer Vorderladerschützen (VSV) angeschlossen.

## III. Mitgliedschaft

- Art. 3 Der Verein besteht derzeit aus zwei Abteilungen:  
- den Faustfeuerwaffenschützinnen und -schützen der Distanzen 50m/25m/10m  
- den Vorderladerschützinnen und -schützen.  
Die Vorderlader-Abteilung wird vom Vorderladerobmann betreut, der an der Generalversammlung des PS Diessenhofen jährlich Rechenschaft ablegt. Er muss in dieser Funktion von mindestens zwei Vorderladermitgliedern unterstützt werden.
- Art. 4 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendliche, Junioren, Aktiven, Senioren, Senior-Veteranen und Vorderladerschützen), Ehren- und Passivmitgliedern. Der Verein führt ein Mitgliederverzeichnis. Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.
- Art. 5 Die Anmeldung zum Eintritt als Aktivmitglied hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen, der zur gegebener Zeit über Aufnahme oder Abweisung entscheidet.
- Art. 6 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten **nicht als Vereinsmitglieder**.  
Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.
- Art. 7 Der Austritt aus dem Verein kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

Art. 8 Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde, insbesondere auf dem Schiessplatz, nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird ein solches Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 2 Wochen vor der Generalversammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Die Versammlung entscheidet in geheimer Abstimmung und endgültig über den Vereinsausschluss. Das absolute Mehr entscheidet. Mitglieder, die nur den Jahresbeitrag nicht mehr bezahlen, kann der Vorstand über die Aufhebung der Mitgliedschaft befinden.

Art. 9 Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.  
Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung und Vergünstigungen des Vereins.

Art. 10 Die ordentliche Generalversammlung setzt den Jahresbeitrag für Jugendliche, Junioren, Aktive (inkl. Veteranen, Senior-Veteranen und Vorderladerschützen) und Passivmitglieder fest. Er beträgt höchstens Fr. 150.--.

Art. 11 Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Versammlungen teilzunehmen. Sie haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 12 Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:  
Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben.  
Ehrenmitglieder (vom Jahresbeitrag befreit) haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

### **III. Organisation**

Art. 13 Die Organe des Vereins sind:  
a) Generalversammlung; b) Vorstand; c) Rechnungsrevisoren.

Art. 14 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt, sofern aktuell, folgende Geschäfte:

1. Appell (Anwesenheitsliste)
2. Wahl von Stimmentzählern
3. Abnahme des Protokolls
4. Entgegennahme der Jahresberichte (Präsident/1. Schützenmeister/ Vorderladerobmann)
5. Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
6. Festsetzung der Jahresbeiträge
7. Entscheidung über die Durchführung von grösseren Anlässen
8. Beschlussfassung über das Jahresprogramm und die Jahreskonkurrenz sowie die vom Verein finanziell unterstützten Schiessanlässe.
9. Erläuterungen von Schiessvorschriften des Bundes

10. Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern
12. Abänderung und Ergänzung der Statuten
13. Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern
14. MitgliederMutationen (Information)
15. Verschiedenes

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch Inserat oder Zirkularweg mindestens 10 Tage vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Anträge von Mitgliedern von ausserordentlicher Bedeutung an die Generalversammlung müssen mindestens 5 Tage nach erfolgter Publikation schriftlich begründet beim Vorstand/Präsidenten eingereicht werden.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen wird (Statuten gehen jedoch vor), durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 15 Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 5 und höchstens 11 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Art. 16 Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

Art. 17 Jedes Aktivmitglied hat sich einer Wahl in den Vorstand, oder als Revisor, für mindestens eine Amtsdauer zu unterziehen.

#### **IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren**

Art. 18 Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:  
Präsident, Vizepräsident, Kassier, Protokoll- und Schiess-Aktuar/Administration, Schützenmeister 50m/25m/10m.

Der Vorstand kann erweitert werden durch:

Jugend- und Juniorenbetreuer, Munitions- und Materialverwalter, Chef Infrastruktur, Vorderladerobmann (od. Stv.), Beisitzer (einzelne Funktionen sind jedoch kumulierbar).

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichtserstattung. Es liegen ihm die Erledigung aller Geschäfte ob, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellung des Schiessprogrammes
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und Spezialtrainings sowie anderer Vereinsanlässe (Gruppenmeisterschaften, Gruppenschiessen, St.Niklausschiessen)
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlags und Aufsicht über die Rechnungsführung
- Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Handhabung der Statuten

Art. 19 Die Aufgabenzuteilungen durch den Vorstand sind wie folgt:

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er führt rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen und kann auch mit speziellen Aufgaben betraut werden.

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor. Gelder, deren er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins bedarf, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen.

Der Protokoll-Aktuar führt die Protokolle an den Sitzungen (VS/GV usw.). Zusammen mit dem Präsidenten führt er rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Schiess-Aktuar verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee oder Besitzer von Leihwaffen. Er führt die Administration/Korrespondenz sämtlicher Sektionsanlässen und Standstichen wie Kantonalstich, EPK, Bundesprogramme, Jahreswertungen, Ehrungen. Zusammen mit dem Präsidenten führt er rechtsverbindliche Unterschrift. Zudem ist er verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses.

Die Schützenmeister/Jugendchef 50m / 25m / 10m leiten die Schiessübungen und sind verantwortlich für den geordneten Schiessbetrieb. Ihnen obliegt die Überwachung der Standblattführung sowie die Ausbildung der Schiessenden. Gleiche Pflichten üben die Schützenmeister des Vorderladerschiessens aus.

Der 1. Schützenmeister hat die Oberaufsicht und erstellt jeweils den Einsatzplan der amtierenden Schützenmeister für die Schiessanlässe.

Der 2. Schützenmeister ist Stellvertreter des ersten Schützenmeisters.

Der Jugendchef ist für die Ausbildung der Jugendlichen/Junioren verantwortlich. Er organisiert und leitet Kurse gemäss den Vorschriften. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

Der Munitionsverwalter besorgt den Ankauf (KK) und die Verwaltung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials. Er erstellt zu Händen des Kassiers die Munitionsabrechnung.

Dem Chef Infrastruktur obliegt insbesondere die Instandhaltung der Schiessanlage und des Materials.

Der Vorderladerobmann ist das Verbindungsglied und orientiert die Generalversammlung über das laufende Geschehen.

Die ausführlichen Aufgaben und Tätigkeiten sind in der Vorstands-Mitgliederliste festgehalten. Zuständig dafür ist der Vorstand.

Art. 20 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 21 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Präsident bzw. Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 22 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnungen zu prüfen und hierüber zu Handen der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

## **V. Vereinstätigkeit und Schiessbetrieb**

Art. 23 Für den gesamten Schiessbetrieb sind die jeweils gültigen Verordnungen und Weisungen über das Schiesswesen ausser Dienst massgebend.

Art. 24 Es gelten die Sicherheitsvorschriften gemäss Weisung VBS, des Eidg. Schiessoffiziers und der USS.

Art. 25 Nachlässige Handhabung der Waffe, Ziel- und Anschlagsübungen, Laden und Entladen hinter den Schiessenden sind verboten. Es darf nur vor der Scheibe geladen werden. Massnahmen zum Schutze des Publikums, Absperrern von Wegen etc. sind Sache des Vorstandes.

Art. 26 Wer sich der Waffenkontrolle entzieht, haftet persönlich für alle Folgen.

Art. 27 Mitglieder sind gegen Unfälle gemäss den bestehenden Vorschriften versichert.

Art. 28 Der Vorstand stellt die Schiessanlage für Militär- und Zollschiessanlässe gegen Entgelt zur Verfügung. Sie kann auch Matchschützenvereinigungen zur Verfügung gestellt werden. Ausnahmen können durch den Vorstand/Präsidenten bewilligt werden.

Art. 29 Die Schiesszeiten werden an der Generalversammlung im Rahmen des Jahresprogrammes verbindlich festgelegt. Ausnahmen kann der Präsident bewilligen.

## **VI. Finanzielles**

Art. 30 Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 31 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Art. 32 In eigener Kompetenz kann der Vorstand für Liegenschaftenunterhalt bis Fr. 5'000.-- und die restlichen Ausgaben und Anschaffungen bis Fr. 2'000.-- zustimmen.

Art. 33 Die Vorderladerschützen führen eine eigene Kasse und bestreiten ihre Verbands- und Scheibenauslagen selbständig.

## **VII. Allgemeines und Schlussbestimmungen**

Art. 34 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind auf dem Zirkularweg bekannt zu geben.

- Art. 35 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlichen einberufenen Generalversammlung.
- Art. 36 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der Aktivmitglieder unter 15 gesunken ist, oder durch Beschluss von 3/4 aller Aktiv-Mitgliederstimmen.  
Allfällig übrig bleibendes Vereinseigentum, inkl. die beiden holzverkleideten Container, ist dem Kantonalen Schützenverein zur Aufbewahrung zu übergeben zu Händen eines später sich bildenden Pistolenschützenvereins oder Verbandes in Diessenhofen, der den Art. 2 umschriebenen Zweck erfüllt und Mitglied des Kantonalen Schützenvereins ist. Die 1996 im Grundbuch Diessenhofen eingetragene Liegenschaft (Schützenhaus 50/25m) fallen gemäss Baurechtsvertrag nach Ablauf von 60 Jahren nach Eintrag ins Grundbuch der Stadtgemeinde zu.  
Die im Schützenhaus 50m errichtete Schützenstube, inkl. Mobiliar gehört zum Vereinsvermögen und kann inkl. LUPI-Anlage bei der Auflösung des Vereins liquidiert werden.
- Art. 37 Vorstehende Statuten sind in der heutigen Generalversammlung angenommen worden und treten nach Genehmigung der kantonalen Militärdirektion in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 18. Juni 1927 bzw. 9. März 1990 des Pistolen- und Revolverschützen-Verbandes des Bezirks Diessenhofen bzw. PS Diessenhofen sowie hierauf bezügliche Protokollbeschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Diessenhofen, 5. März 1999

Pistolenschützen Diessenhofen

Der Präsident

Der Aktuar

Max Angst

Matthias Schmid

Genehmigt:

Frauenfeld, 3. Juli 2001

Departement für  
Justiz und Sicherheit  
des Kanton Thurgau

Der Departementschef

Dr. C. Graf-Schelling